



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Kuckucksnest der Gemeinde Heyen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heyen unterhält die Kindertagesstätte Kuckucksnest als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Die Kuckucksnest wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2 Ziele der Einrichtung

In der Einrichtung werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Die Einrichtung dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 Betreuungszeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 15:00 Uhr	8,00 Stunden
Freitag	7:00 bis 12:45 Uhr	5,75 Stunden

Die Einrichtung wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Einrichtung an den Tagen vor und/oder nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbständig



gehen sollen, haben hierüber der Einrichtungsleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heyen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag zum Beginn eines Kindergartenjahres (in der Regel der 01. August jedes Jahres) aufgenommen. Bei perspektivisch ausreichender Anzahl freie Plätze, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heyen ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Die Einrichtungsleitung entscheidet über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Alter und Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden. Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

Grundsätzlich ist für den Bereich der Einrichtung angestrebt, eine Betreuung im Rahmen der Öffnungszeiten nach Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen wird auf die Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung verwiesen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist die Einrichtung nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Lt. Gesetz besteht der Rechtsanspruch auf einen Platz ab dem ersten bzw. dritten Geburtstag des Kindes. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Aufnahme der Kinder findet grundsätzlich zum 01.02. und zum 01.08. des jeweiligen Betreuungsjahres statt. Ausnahme hiervon gibt es nur in begründeten Einzelfällen.



Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in die Einrichtung nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Einrichtungsbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- b) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.
- c) die durch niedersächsische Landesgesundheitsamt vorgeschriebene Impfberatung stattgefunden, und Nachweise über durchgeführten Impfungen, gemäß der gültigen Bundesgesetze erbracht wurden.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.

§ 7 Einzelanfordernisse zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Einrichtung kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann die Gemeinde Heyen in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Für die Kinder sind die Hygiene- und Pflegeartikel von den Eltern zu stellen. Bettwäsche wird von der Einrichtung vorgehalten.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Einrichtungsleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze, Verlausion oder ähnliches, ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Einrichtung geschickt werden. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.



Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8 Ausschluss vom Einrichtungsbesuch

Von der Betreuung in der Einrichtung können nach Abmahnung ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- b) Kinder, deren Eltern sich wiederholt und vorsätzlich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept, Richtlinie) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Gemeindedirektor der Gemeinde Heyen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kuckucksnestes bis zum 3ten Lebensjahr, werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Ab dem 3ten Lebensjahr ist der Besuch des Kuckucksnestes gebührenfrei.

§ 10 Benutzungsrichtlinien

Der/Die Bürgermeister(in)/Gemeindedirektor(in) kann in Benutzungsrichtlinien und Betreuungsverträgen weitere Details zur Nutzung des Kuckucksnestes festlegen. Diese sind dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen. Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft, die Satzung vom 15.07.2020 tritt außer Kraft.

Heyen, 07.11.2024

Gemeinde Heyen

gez. Zieseniß

gez. Lindemann

Bürgermeister

1. stell. Bürgermeister